

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Bauen

Programmnummer 153

Förderziel

Finanzierung besonders energieeffizienter Neubauten als KfW-Effizienzhaus im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms des Bundes".

Nutzen für den Antragsteller

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung der Errichtung, Herstellung oder des Ersterwerbs von KfW-Effizienzhäusern.

- Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.
- Bei Nachweis des KfW-Effizienzhaus-Niveaus 40 oder 55 wird ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) zusätzlich erlassen.

Wer kann Anträge stellen?

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neuen selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie Contracting-Geber (Investor).

Was wird gefördert?

Förderung

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

*Inhalt, Voraussetzungen,
Baubegleitung,
Kombinationsmöglichkeiten*

- Gefördert wird die Errichtung, Herstellung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen.
- Als Herstellung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude bei anschließender Nutzung als Wohngebäude.

Die Förderung von Contracting-Vorhaben ist möglich. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Es werden auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) drei unterschiedliche KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 40
- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus 70

Zum Nachweis des energetischen Niveaus sind der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust (H_T) des Referenzgebäudes nach EnEV₂₀₀₉ Anlage 1, Tabelle 1 von einem Sachverständigen zu ermitteln. Das angestrebte KfW-Effizienzhaus-Niveau ist mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen (Formularnummer 600 000 1781).



Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für das KfW-Effizienzhaus stellen sicher, dass das neue Wohngebäude nicht nur eine ökologisch gute Energieversorgung besitzt, sondern auch gut gedämmt ist und damit bei entsprechendem Nutzerverhalten Energie spart.

KfW-Effizienzhaus 40

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) beträgt max. 40 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)
- der Transmissionswärmeverlust (H_T) beträgt max. 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 55

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) beträgt max. 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)
- der Transmissionswärmeverlust (H_T) beträgt max. 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 70

- der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) beträgt max. 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)
- der Transmissionswärmeverlust (H_T) beträgt max. 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉)

Für **alle KfW-Effizienzhäuser** gilt, dass der Transmissionswärmeverlust nicht höher als nach Tabelle 2, Anlage 1 (EnEV₂₀₀₉) ist.



KfW-40

Effizienzhaus



KfW-55

Effizienzhaus



KfW-70

Effizienzhaus

KfW-Effizienzhaus 40 (Passivhaus)

Gefördert werden in diesem Programm auch Gebäude, deren Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und Jahres-Heizwärmebedarf (Q_H) nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) nicht mehr als 30 kWh pro m² Gebäudenutzfläche (A_N) und der Jahres-Heizwärmebedarf (Q_H) nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

KfW-Effizienzhaus 55 (Passivhaus)

Gefördert werden in diesem Programm auch Gebäude, deren Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und Jahres-Heizwärmebedarf (Q_H) nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche (A_N) und der Jahres-Heizwärmebedarf (Q_H) nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

Für ein **KfW-Effizienzhaus 40** und **55** (inklusive Passivhaus) sind Planung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen verbindlich nachzuweisen.

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Bauen

Anforderungen bei der Planung und Baubegleitung zum KfW-Effizienzhaus 40 und 55 (inklusive Passivhaus) an den Sachverständigen

Der Sachverständige muss im Rahmen der Planung und Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept beim Einbau einer Lüftungsanlage bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner bei Einbau der Heizungsanlage
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses/Angebotes für die Festlegung der zu erbringenden Leistungen, des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, einschließlich der Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie gegebenenfalls der Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts inklusive "Blower Door Test"
- Kontrolle und Begleitung bei der Übergabe der energetischen Haustechnik, gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie gegebenenfalls Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln z. B. Krediten, Zulagen oder Zuschüssen ist zulässig, sofern die Summe aller öffentlichen Fördermittel die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Kreditbetrag

- Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück) finanziert werden.
- Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro pro Wohneinheit:

Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Tilgungszuschuss, Bereitstellung,
Tilgung*

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 5 Tilgungsfreijahren (30/5)
- bis zu 8 Jahre Kreditlaufzeit mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende (8/8)

Die Kreditlaufzeit beträgt mindestens 4 Jahre.



Zinssatz

- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Haushaltsmitteln des Bundes.
- Für die endfällige Darlehensvariante mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Darlehensvertrages zwischen der Hausbank und Ihnen Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Darlehens zum Laufzeitende herzustellen (z. B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).
- Es gilt der am Tag der Zusage der KfW gültige Programmszinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW für Sie günstigere Programmszinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf Nummer 069 74 31-42 14.

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus erhalten Sie einen Tilgungszuschuss in folgender Höhe:

- **KfW-Effizienzhaus 40 (inklusive Passivhaus):** 10 % des Zusagebetrages
- **KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus):** 5 % des Zusagebetrages

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung der Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Maßnahmendurchführung durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit bei gleich bleibenden Annuitäten).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Darlehensvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe der aktuellen Darlehensvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage und ist bereitstellungsprovisionsfrei. Diese wird ohne gesonderten Antrag für jeweils 6 Monate um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird mit Beginn des 13. Monats nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.



Energieeffizient Bauen

- Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 3 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist ein Zinszuschlag gemäß Ziffer 14, Nummer 4 der Allgemeinen Bestimmungen - Investitionskredite in der Fassung für Endkreditnehmer zu zahlen.

Tilgung

- Der Kredit wird nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre in vierteljährlichen Annuitäten getilgt.
- Der gesamte Kreditbetrag oder einzelne Teilbeträge können während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten getilgt werden.

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre und bei der endfälligen Darlehensvariante zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Daher stellen Sie den Antrag bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl **vor** Beginn des Vorhabens. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Als Programmnummer ist **153** anzugeben.

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut vereinbart.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- das von Ihnen und Ihrer Hausbank unterschriebene Antragsformularnummer 600 000 0141
- die ausgefüllte und von Ihnen und einem Sachverständigen unterzeichnete "Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Bauen" (Formularnummer 600 000 1781)

Nachweis der Mittelverwendung

- Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens belegen Sie den programmgemäßen und zeitgerechten Einsatz der Mittel gegenüber Ihrer Hausbank

Antragstellung

*Sicherheiten, Unterlagen,
Mittelverwendung, Auskunfts- und
Sorgfaltspflichten*



Energieeffizient Bauen

- mit der "Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen - Energieeffizient Bauen" (Formularnummer 600 000 1793) unterzeichnet von Ihnen und einem Sachverständigen
- Die Hausbank reicht diese Unterlage bei der KfW ein und bestätigt durch ihre Unterschrift den fristgerechten Einsatz der Mittel für das geförderte KfW-Effizienzhaus.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

Die vollständigen Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus sind von Ihnen (auch beim Ersterwerb) innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen; beim KfW-Effizienzhaus 40 und 55 (inklusive Passivhaus) zusätzlich die dokumentierte Baubegleitung.

Die KfW behält sich eine jederzeitige "Vor-Ort-Kontrolle" der geförderten Gebäude/ Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und Nachweise vor.

Sofern Sie innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist das geförderte Gebäude oder Wohneinheit verkaufen, ist der Erwerber auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV₂₀₀₉ hinzuweisen.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Wer ist als Sachverständiger zugelassen?

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder von der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Sonstiges

Sachverständige, Ausnahmen bei Baudenkmalern

Ausnahmen bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz

Sind im Rahmen der Herstellung eines KfW-Effizienzhauses Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen (z. B. bei der Umwidmung von zuletzt nicht wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden) oder sind die Baumaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, ist eine Antragstellung unter Abweichungen von den technischen Anforderungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vor Antragstellung ist das Vorhaben durch einen regionalen Partner der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) auf eine Ausnahme zur Antragstellung zu prüfen. Nach positiver Stellungnahme ist die Antragstellung über die Hausbank bei der KfW möglich. Mit den Antragsunterlagen ist die Stellungnahme des regionalen Partners einzureichen. Die nähere Vorgehensweise ist dem Leitfaden "Energieeinsparung und Denkmalschutz" zu entnehmen.
- Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist in der "Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Bauen" (Formularnummer 600 000 1781) zu nennen.



Energieeffizient Bauen

- Der Bescheid/die Stellungnahme des Denkmalamtes bzw. die Bauvoranfragen/Baugenehmigungsunterlagen, aus denen der Umfang der Auflagen hervorgeht, sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen. Steht ein aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen besonders erhaltenswertes Gebäude nicht unter Denkmalschutz, so ist ersatzweise die Bestätigung der zuständigen Baubehörde vorzuhalten, aus der die konkret durch die Behörde bezeichneten, aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen erforderlichen energetischen Einschränkungen hervorgehen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter www.kfw.de oder unter www.zukunft-haus.info (Suchworte: Leitfaden Denkmalschutz-Ausnahmen, Checklisten Denkmalschutz-Ausnahmen).

Ergänzende Informationen

Berechnungsgrundlagen für den Sachverständigen:

- Sowohl der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P als auch der spezifische Transmissionswärmeverlust H_T sind für das Referenzgebäude nach Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) Anlage 1, Tabelle 1 zu ermitteln.
- Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust des geförderten Gebäudes nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.
- Der Jahres-Primärenergiebedarf nach der EnEV₂₀₀₉ enthält:
 - den Jahres-Heizwärmebedarf
 - den Nutzwärmebedarf für die Warmwasserbereitung
 - die Energieverluste des Wärmeversorgungssystems
 - den Hilfsenergiebedarf für Heizung und Warmwasserbereitung
 - den Energieverbrauch für die Bereitstellung der Energieträger

Technische Anforderungen

*Berechnungsgrundlagen,
Maßnahmen, Erläuterungen für
Sachverständige*

KfW-Effizienzhäuser

Die geforderten Werte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogenen spezifischen Transmissionswärmeverlust sind zum Beispiel durch Kombinationen folgender Maßnahmen zu erreichen:

- hoch wärmedämmte Außenwände, Kellerdecke, Dach bzw. hoch gedämmte oberste Geschoßdecke gegen ein nicht ausgebautes Dachgeschoss
- Zweischeiben- oder Dreischeiben-Wärmeschutzverglasung mit wärmedämmenden Fensterrahmen
- Minimierung von Wärmebrücken
- Lüftungsanlage, kontrollierte Lüftung mit mehr als 80 % Wärmerückgewinnung aus der Abluft
- luftdichte Gebäudehülle



Energieeffizient Bauen

- thermische Solaranlage zur Unterstützung der Warmwasserversorgung und Heizung. Die Solaranlage sollte mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. Wärmemengenzähler ausgestattet sein und das europäische Prüfzeichen Solar Keymark in der Fassung Version 8.0 - Januar 2003 tragen oder die Anforderungen des Umweltzeichens RAL-UZ 73 erfüllen.
- (Primär-) Energieeffiziente Heizung (Biomasse, effiziente Wärmepumpe nach DIN V 4701-10, evtl. Zusatzheizung für die Zuluft, ...)
- Im Falle des Einbaus einer Wärmepumpe sollten folgende Jahresarbeitszahlen mindestens angestrebt werden:
 - Sole-/Wasser- und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,8
 - Luft-/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,5
 - gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen mindestens 1,3Auf die Anforderungen des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes wird hingewiesen.
- Energieeffiziente elektrische Antriebe der Haustechnik

Berechnung des KfW-Effizienzhauses

Es sind die Rechenvorschriften des § 3 EnEV₂₀₀₉ anzuwenden. Dabei sind folgende Einzelheiten zu beachten:

- Der Energieausweis ist auf Grundlage des Energiebedarfs nach Abschnitt 5 EnEV₂₀₀₉ zu erstellen.
- Für die Berechnung der KfW-Effizienzhäuser nach der DIN V 18599 sind ausschließlich die in der Tabelle 1 dieser Anlage aufgeführten Softwareanwendungen sowie deren Folgeversionen zugelassen.
- Ist ein Zentralheizsystem vorhanden, können handbeschickte Einzelöfen, die nicht in das Heizungszirkulationssystem eingebunden sind, nicht berücksichtigt werden. Bei Zentralheizsystemen mit eingebundenen biomassebeschickten Einzelöfen sowie automatisch beschickten Pellet-Primäröfen ist ein maximaler Deckungsanteil von 10 % des Nutzenergiebedarfs anzusetzen. Die Anlage 1, Absatz 1.1, zweiter Abschnitt EnEV₂₀₀₉ ist für KfW-Effizienzhäuser nicht anzuwenden.
- Bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlustes gelten ausschließlich die Randbedingungen der DIN V 4108-6, Anhang D, Tabelle D3 bzw. die entsprechenden Regelungen zur DIN V 18599.
- Für den Wärmebrückenzuschlag sind ausschließlich die Maßgaben des § 7 Absatz 2 EnEV₂₀₀₉ einzuhalten, d. h. der Einfluss konstruktiver Wärmebrücken auf den Jahres-Heizwärmebedarf ist nach den Regeln der Technik und den im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Der verbleibende Einfluss ist zu berücksichtigen.
- Wird ein Wärmebrückenzuschlag $U_{WB} < 0,10 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ angesetzt, ist dieser gesondert nach den Regeln der Technik zu berechnen bzw. nachzuweisen. § 7 Absatz 3 EnEV₂₀₀₉ ist nicht anzuwenden.



Erläuterungen zum Passivhaus

Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P und der Jahres-Heizwärmebedarf Q_H sind mit einer aktuellen Version des Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

- Ermittlung des Heizwärmebedarfs: die Wohnfläche dient nach der Wohnflächenverordnung -WoFIV- innerhalb der thermischen Hülle (entspricht der Energiebezugsfläche) als Grundlage für die Flächenberechnung.
- Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P ist auf die Gebäudenutzfläche A_N nach EnEV₂₀₀₉ zu beziehen.
- Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P ist in Anlehnung an die EnEV₂₀₀₉ für Heizungen, Trinkwassererwärmung und Lüftung inklusive deren Hilfsenergie zu ermitteln.
- Die Berechnung nach PHPP für den KfW-Nachweis ist mit dem Referenzklima Deutschland gemäß DIN V 4108-6, Tabelle D.5 zu führen.

Weitere Einzelheiten sind im Internet unter der Internetadresse www.passiv.de verfügbar.

Gebäudebelüftung

Für den Bau bzw. die Herstellung eines KfW-Effizienzhauses wird der Einbau einer Lüftungsanlage empfohlen (keine zwingende Fördervoraussetzung), die den folgenden Anlagenkonfigurationen entsprechen sollte:

- bedarfsgeregelte Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme von maximal $P_{el,Gerät} 0,20 \text{ W/m}^3\text{h}$ aufweisen (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6).
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, die
 - einen Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} von mindestens 80 % bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von maximal $P_{el,Gerät} 0,45 \text{ W/m}^3\text{h}$ oder
 - einen Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} von mindestens 75 % bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von maximal $P_{el,Gerät} 0,35 \text{ W/m}^3\text{h}$ aufweisen (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6).
- Kompaktgeräte für energieeffiziente Gebäude mit folgenden Eigenschaften:
 - Kompaktgerät Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe:
Wärmebereitstellungsgrad: η_{WBG} mindestens 75 %;
Jahresarbeitszahl: $\epsilon_{WP,m}$ mindestens 3,5 und spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren $P_{el,Vent}$ maximal $0,45 \text{ W/m}^3\text{h}$,
 - Kompaktgerät mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager:
Jahresarbeitszahl: $\epsilon_{WP,m}$ mindestens 3,5 und spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren $P_{el,Vent}$ maximal $0,35 \text{ W/m}^3\text{h}$.

Fragen zu anderen technischen Variations- und Kombinationsmöglichkeiten beantworten die Sachverständigen. Die Anforderungen an die Luftdichtigkeit des Gebäudes nach § 6 EnEV₂₀₀₉ sind einzuhalten.

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Bauen

Übersicht über die Softwareprodukte zur Umsetzung der DIN V 18599 für den Wohnungsbau

Tabelle 1

Zugelassen ist die Verwendung von folgenden Softwareprodukten für die Berechnung der energetischen Niveaus der KfW-Effizienzhäuser nach DIN V 18599:

Softwarehersteller	Version ab
Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH info@baukosten.de	Energieplaner 9.0.5
ennovatis GmbH, Großpösna info@ennovatis.de	EnEV+ Version 3.4.2
ENVISYS GmbH & Co. KG, Weimar vertrieb@envisys.de	EVEBI Version 7.00
Heilmann Software Gesellschaft für Informationstechnologie mbH, Schwieberdingen info@heilmannsoftware.de	IBP:18599 HighEnd Version 4.0.27.319
Hottgenroth Software GmbH & Co. KG, Köln info@hottgenroth.de	Energieberater Professional/Plus 7.1.0
Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP, Stuttgart info@zv.fraunhofer.de	IBP 18599kernel Version 3.0.34
INGENIEURBÜRO LEUCHTER, Wuppertal info@Leuchter.de	EVA-18599 Wohnbau 7.3.0
KERN ingenieurkonzepte Dipl.-Ing. Andreas Kern, Berlin info@bauphysik-software.de	Dämmwerk 2011 (ab 1.02.2011)
ROWA-Soft GmbH, Bad Salzdetfurth info@rowa-soft.de	W+D Version 12.01
SOLARCOMPUTER GmbH, Göttingen info@solar-computer.de	B54 Energieeffizienz Gebäude 5.04.08
VISIONWORLD GmbH, Latendorf info@visionworld.de	EnEV-Pro Version 2011 Wohnbau 7.3.0
Zentrum für Umweltbewusstes Bauen e. V., Kassel zub@zub-kassel.de	Epass-Helena Version 5.4.0.8